

Förderrichtlinie

der Stadt Rietberg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Heizenergieeinsparung im Stadtgebiet von Rietberg in der Fassung vom 29.04.2010

Vorbemerkung

Die Stadt Rietberg fördert das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger, freiwillige Maßnahmen zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz zu ergreifen. Insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und sparsamer Heiztechnik im Wohnbereich für Stromerzeugung, Heizung und Brauchwassererwärmung stellt eine wirksame Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen dar. Darüber hinaus kann in bestehenden Wohngebäuden durch Maßnahmen zum Wärmeschutz Energie eingespart werden.

Die nachfolgende Richtlinie regelt den Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel für förderwürdige Projekte, die Förderhöhe und die Vergabekriterien.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden sowohl Bürgerinnen und Bürgern mit Wohneigentum gewährt, als auch solchen, die als Mieterinnen und Mieter das Einverständnis des Eigentümers besitzen. Durch die Förderung soll auch die Eigeninitiative der Benutzer geweckt werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Rietberg.

1. Ziel der Förderung

- 1.1. Die Stadt Rietberg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie
 - Investitionsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen
 - Investitionsvorhaben zur Verbesserung des Wärmeschutzes
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1. Die Erstinstallation von Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung so wie zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und / oder Raumheizung können nur gefördert werden, wenn der Solarkollektor unter Testbedingungen einen jährlichen Kollektorertrag von mindestens 525 kWh/m² bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % erbringt.
(Herstellernachweis nach DIN EN 12975). Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch einen Bericht einer akkreditierten Prüfungseinrichtung nachzuweisen.

Solarkollektoren, für die ab dem Jahr 2007 eine Prüfung nach DIN EN 12975 erfolgt ist oder erfolgt, sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Prüfzeichen Solar Keymark in der Fassung Version 8.00 – Januar 2003 tragen.
Ab dem Jahr 2009 ist die Vorlage des Prüfzeichens Solar Keymark eine Förder Voraussetzung.
- 2.2. effiziente Wärmepumpen für die Warmwasserbereitung und die Bereitstellung des Heizwärmebedarfs eines Gebäudes.
Voraussetzungen für die Förderfähigkeit:
 - a) Einbau eines Strom- und Wärmemengenzählers für elektrisch angetriebene Wärmepumpen zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl gemäß VDI 4650.
 - b) Nachweis einer Jahresarbeitszahl für das Gesamtsystem von mindestens 4,0 im Neubau bzw. 3,7 im Gebäudebestand.
 - c) Nachweis der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.
 - d) Nachweis der Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.Die Nachweise erfolgen durch Fachunternehmererklärung.
- 2.3. Automatisch beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung ab einer installierten Nennwärmeleistung von 3 kW - bei Anlagen bis zu einer installierten Nennwärmeleistung von 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.

- 2.4. der nachträgliche Einbau von Wärmedämmschichten in oder auf die Außenwände von Bestandsgebäuden, soweit der Wärmedurchlasswiderstand der neuen Dämmschicht mindestens 4,5 m²K/W beträgt.
- 2.5. der nachträgliche Einbau von Wärmedämmschichten in oder auf die Dachflächen von Bestandsgebäuden, soweit der Wärmedurchlasswiderstand der neuen Dämmschicht mindestens 5,1 m²K/W beträgt.
- 2.6. Der Austausch der Fenster in Bestandsgebäuden, soweit der Wärmedurchgangskoeffizient der neuen Fenster maximal 0,9 W/m²K beträgt.

3. Förderhöhe

- 3.1. Die unter 2.1. bis 2.3. genannten Vorhaben werden mit einer Zuwendung in Höhe von 200,00 € gefördert. Die unter 2.4. bis 2.6. genannten Vorhaben werden mit einer Zuwendung in Höhe von 200,00 € gefördert. Die Förderung mehrerer Vorhaben in einem Gebäude ist möglich.
- 3.2. Förderfähig sind die Kosten für Investition, Planung und Errichtung der unter 2.1. bis 2.4. genannten Anlagen.
- 3.3. Vorhaben, deren Anschaffungskosten nach 3.2. weniger als 1.500 € betragen, sind von der Förderung ausgeschlossen (Bagatellgrenze).
- 3.4. Die Kumulierung mit anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig bis zu einer maximalen Förderhöhe von 49 v.H. der förderfähigen Kosten nach 3.2. Kumulierungsverbote und Einschränkungen anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- 3.5. Die Summe aller öffentlichen und nicht öffentlichen Förderungen darf 100 v.H. der förderfähigen Kosten nach 3.2. nicht überschreiten.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- 4.1. natürliche Personen
- 4.2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- 4.3. Vereinigungen

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Es werden nur Vorhaben innerhalb der Grenzen der Stadt Rietberg gefördert.
- 5.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

- 5.3. Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzteilbeschaffung oder Ersatzmaßnahme noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.
- 5.4. Vorhaben nach 2.4. bis 2.6. Wärmedämmung oder Fensteraustausch werden nur gefördert, wenn die Anforderungen für gesamte Gebäude eingehalten werden. Es ist eine Beratung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW erforderlich.
- 5.5. Eine wiederholte finanzielle Förderung desselben Vorhabens durch die Stadt Rietberg ist ausgeschlossen.
- 5.6. Ein rechnerischer Nachweis der Energieeinsparung beantragter Vorhaben kann verlangt werden. Vorhaben, die keine Energieeinsparungen bewirken, können von der Förderung ausgeschlossen werden.
- 5.7. Geförderte Vorhaben müssen 12 Monate nach Vorlage der Bewilligung abgeschlossen sein. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der erforderlichen Nachweise bei der Stadt Rietberg. Ein erneuter Antrag nach Verstreichen der Frist ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung der Frist möglich.

6. Antrag, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

- 6.1. Anträge sind auf den amtlichen Vordrucken bei der Stadt Rietberg zu stellen. Für jedes Vorhaben ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Bewilligungsstelle ist die Verwaltung der Stadt Rietberg. Für die fachliche Prüfung der Anträge und die Beratung der Antragsteller bedient sich die Stadt Rietberg der Hilfe durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW. Antragsteller sind vor Beginn von Investitionen aufgefordert, das Beratungsangebot der Verbraucherzentrale in Anspruch zu nehmen
- 6.2. Die Bewilligung von Anträgen Antrags erfolgt nach eingehender Prüfung. Erst nach Bewilligung des Antrags darf mit dem Vorhaben begonnen werden.
- 6.3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens und erfordert folgende Nachweise:
 - Belege über die Kosten für Investition, Planung und Errichtung des beantragten Vorhabens.
 - Verwendungsnachweis nach vorgedrucktem Muster
 - bei Solarkollektoranlagen ein Testat über die Prüfung nach DIN V 4757, Teile 3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfinstitutes) sowie über die Einhaltung der Anforderungen des Umweltzeichens "blauer Engel" (RAL-UZ 73) und den Mindestenergieertrag. Werden diese Nachweise von einer weiteren fördermittelgebenden Stelle (z.B. BAfA) verlangt, reicht der Nachweis der Fördervoraussetzungen durch diese Stelle aus.
 - bei Wärmepumpen eine Fachunternehmerbescheinigung über die rechnerisch ermittelte Jahresarbeitszahl

- bei Wärmepumpen und Biomasseheizungen eine Fachunternehmerbescheinigung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und der Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.

- bei Anlagen zur energetischen Nutzung fester Biomasse der Nachweis über die Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa):

- a) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 300 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 4,5 und 5a oder 8 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV):
Kohlenmonoxid:

250 mg/m³ bei Nennwärmeleistung,

250 mg/m³ auch im Teillastbetrieb, soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1

Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden - staubförmige Emissionen:

50 mg/m³,

Kesselwirkungsgrad: mindestens 90 %;

- 6.4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Banküberweisung.
- 6.5. Bei begründetem Interesse sind Ausnahmen von den Punkten 6.1. bis 6.4. auf schriftlichen Antrag hin möglich.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Rietberg in Kraft

.